

Prospektbeilagen

Technische Angaben

Formate

Mindestformat: DIN A6 (105 × 148 mm)

Maximalformat: 240 × 330 mm mit dem Falz an der langen Seite.

Die Fremdbeilagen sollen in ihrem Format kleiner sein als das Zeitungsformat, gegebenenfalls ist die Beilage zu falzen. (Abb.1).

Beilagen, deren Ummantelung ein kleineres oder größeres Format haben als der Innenteil (Loseblattform, geheftet oder zweite Beilage) bedürfen der Abstimmung.

Flächengewichte

Format DIN A6 von 120 bis 240 g/m²

Formate größer DIN A6 bis DIN A4

mindestens 120 g/m²

Formate größer DIN A4 mindestens

60 g/m²

Formate größer DIN A4 sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 × 297 mm) zu falzen.

Flächengewicht im jeweils möglichen

Maximalformat

ab 4 bis 6 Seiten mindestens 60 g/m²

ab 8 Seiten mindestens 50 g/m²

Gewichte

Das Gewicht einer Beilage soll 70 g pro Exemplar nicht überschreiten.

Liegt es darüber, ist eine Abstimmung erforderlich.

Bei **Wochenendausgaben** werden mitunter niedrigere Höchstgewichte vorgegeben. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Das Gesamtgewicht aller Beilagen darf das Gewicht des Trägerobjektes nicht überschreiten. (Presse Distribution Beilagen der Deutschen Post)

Falzarten

Gefalzte Beilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. (Abb. 2 bis 4)

Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 × 210 mm)

müssen den Falz an der langen Seite haben.

Beschnitt

Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Klebereste aufweisen.

Platzierung

Eine Platzierung ist an die speziellen Voraussetzungen des Objektes und an die technischen Möglichkeiten gebunden. Abstimmung erforderlich.

Standpositionen

Angeklebte Produkte (z. B. Postkarten) sind der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz in der Mitte der Beilage angeklebt werden.

Postkarten müssen für besseren Halt im Strichleimungsverfahren angeklebt werden. Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung notwendig.

Drahrückstichheftung/Falzleimung

Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muss die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen und darf keinesfalls größer/dicker sein. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein.

Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

Bei Verblockung durch Draht-Rückenheftung sind Mehrfachbelegungen nicht auszuschließen.

Hinweise zu Fremdbeilagen

Fremdbeilagen, die der Zeitung ähneln (Papier, Format, Layout) bedürfen der Abstimmung. Die jeweils aktuellen postalischen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Zuschussmenge

Eine Zuschussmenge von mindestens 2 % ist erforderlich.

Fehlbelegung

Fehlstreuungen, Mehrfachbelegungen und Fehlbelegungen sind nicht völlig auszuschließen, branchenüblich sind circa 2%. Der Zustand und die Art der Beilage beeinflussen die Fehlerquote.

Probelauf

Von der Richtlinie abweichende Beilagen (z.B. Sonderformate, Warenproben, spezielle Falzarten, besondere Bedruckstoffe) bedürfen der Abstimmung und gegebenenfalls eines Testlaufs. (Abb. 5 und 6)

Technische Richtlinien

Wir verweisen auf die technischen Richtlinien für Fremdbeilagen in Tageszeitungen des Bundesverband Druck und Medien e.V., die wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Verpackung und Anlieferung

Hinweise

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

Durch Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden oder führen zu Fehlbelegungen.

Beilagen mit umgeknickten Ecken (Esels-ohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht zu verarbeiten.

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 bis 12 cm (mindestens 50 Exemplare) aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.

Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.

Wenn bei nicht stapelfähigen Beilagen die Griffhöhe von ca. 10 bis 12 cm nicht erreicht werden kann, ist die zu praktizierende Alternative abzustimmen.

Palettierung

Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Euro-Paletten gestapelt sein und dürfen eine maximale Ladehöhe von 120 cm (einschließlich Schutzverpackung) nicht überschreiten.

Beilagen sollen generell nicht gebündelt werden - außer es handelt sich um Resthaushalts- oder Direktverteilung und wenn es der Transport (z. B. gegen Verurschen) nicht anders zulässt.

Beilagen für mehrere Ausgaben bzw. Erscheinungstermine müssen klar gekennzeichnet nach Ausgabe bzw. Erscheinungstermin auf je einer Palette angeliefert werden.

Beilagen sind gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken.

Das Durchbiegen der Lagen ist durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen zu vermeiden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Hohlräume sind zu vermeiden.

Wird der Palettenstapel unreif oder schutzverpackt dürfen die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgeben werden.

Zur Gewährleistung sind die Paletten an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im DIN A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:

- Absender- und Empfängeranschrift
- Beilagentitel oder Artikelnummer/ Motiv/Kundenname
- zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe
- Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
- Paletten-Nummer durchnummeriert

Lieferschein

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Der Lieferschein enthält:

- das Gewicht,
- die Anzahl der Paletten,
- die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge,
- ein Feld zur Dokumentation des Palettentauschs,
- ein Feld für Vermerke,
- sowie die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben. Bei mehr als 3 Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

Verpflichtung aus der Verpackungsordnung, Materialeinsatz

Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.

Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.

Palettenbänder sollen aus PE sein, Metallbänder sind aus Unfallverhütungsgründen zu vermeiden.

Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein.

Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.

Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

